



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

08. Dezember 2020

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

24. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (hier: Maskenpflicht) / Telefonische Krankschreibung (Verlängerung bis 31. März 2021)

Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Information über eine Anpassung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zur Maskenpflicht und den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung

I. Anlass

Mit Wirkung ab dem 01. Dezember 2020 wurde u.a. die Regelung zur Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden gemäß § 10a Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) mit gewissen Einschränkungen auf alle Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten erweitert (vgl. Rundschreiben des Personalamtes vom 29. November 2020). Diese Regelung wurde nunmehr mit einer weiteren Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nochmals präzisiert.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



Mit diesem Rundschreiben informiert das Personalamt über diese konkrete Änderung der Verordnung und gibt darüber hinaus aktuelle Informationen zur telefonischen Krankschreibung.

II. Aktuelle Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

U. a. wurde § 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der 24. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ([HmbGVBl. 2020, S. 637](#)) mit Wirkung ab dem **09. Dezember 2020** in Absatz 2 ergänzt. Die Norm lautet nunmehr wie folgt:

„§ 10a

Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie in Arbeits- und Betriebsstätten

(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist. In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind. Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2167, 2195), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.

(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgelegt werden, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird **oder wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.** Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.“

In der Begründung ([HmbGVBl. 2020, S. 637, 639, s.o.](#)) heißt es hierzu:

„Mit der Ergänzung in § 10a Absatz 2 wird klargestellt, dass es in Abweichung von der grundsätzlichen Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, in engem Rahmen zulässig sein kann, die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abzulegen, insbesondere soweit die berufliche Tätigkeit dies zwingend erfordert und Vorschriften des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.“

Ergänzend gibt das Personalamt hierzu folgende Hinweise:

- In Bereichen mit Publikumsverkehr regelt § 10a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, unter welchen Voraussetzungen die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden dürfen, nämlich, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.
- Die aktuelle Ergänzung in Absatz 2 hinsichtlich des Ablegens der Mund-Nasen-Bedeckung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist nach ihrem Wortlaut und der Begründung restriktiv auszulegen. Nach Einschätzung des Personalamtes entfaltet die Änderung für die Behörden und Ämter der FHH keine oder allenfalls eine geringfügige praktische Relevanz.

Sollte es entgegen dieser Einschätzung Fragen oder konkrete Anwendungsfälle hierzu geben, steht das Personalamt beratend als Ansprechpartner für die Personalabteilungen zur Verfügung (E-Mail an: funktionspostfachP1@personalamt.hamburg.de).

III. Verlängerung der Regelung zur telefonischen Krankschreibung bis 31. März 2021

Das Personalamt hatte mit Mail vom 16. Oktober 2020 über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) informiert, wonach Ärztinnen und Ärzte bundesweit mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 bis vorerst zum 31. Dezember 2020 Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Kalendertage krankschreiben dürfen. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

Diese Befristung ist durch einen weiteren Beschluss des G-BA ([g-ba pressemitteilung](#)) auf den Zeitraum bis zum 31. März 2021 verlängert worden und tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft. Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sog. „Entlassmanagements“ eine Arbeitsunfähigkeit für eine Dauer von bis 14 Kalendertagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus bescheinigen.

IV. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung.

gez. Arnd Reese